

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1813

50 (23.6.1813) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger = Blatt
für den
Kinzig-, Murg-, Pfingz- und Enz-Kreis.

Nro. 50. Mittwoch den 23. Juny 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nähere Bestimmung und Erweiterung der Verordnungen über die Verzollung der von ausländischen Krämern und Hausirern in das Großherzogthum eingeführt werdenden Waaren betreffend.

Von dem hohen FinanzMinisterio GeneralDirectorium ist dießfalls folgende Verordnung durch das Regierungsblatt Nro. XII. vom 20. April 1813. publicirt worden:

Es sind von verschiedenen Seiten Klagen darüber geführt worden, daß die bestehenden Verordnungen über die Verzollung der, von ausländischen Krämern und Hausirern in das Großherzogthum eingeführt werdenden Waaren, zum größten Nachtheil der inländischen Handelsleute; hie und da nicht gehörig beobachtet werden, namentlich:

- 1) Daß solche fremde Krämer und Hausirer, welche sich über den bezahlten Eingangszoll nicht auszuweisen vermögen, mit der Entschuldigung gehört werden, daß sie ihre Waaren bereits vor Einführung der neuen Zollordnung in das Land gebracht haben; so wie auch
- 2) daß unerachtet des im §. 82. der Zollordnung enthaltenen Verbots, ausländische Krämer ihre Marktwaaren, ohne bei dem KreisDirectorium die Erlaubniß hiezu nachgesucht und von demselben erhalten zu haben, länger als 6 Wochen im Lande aufbewahren oder aufbewahren lassen; endlich
- 3) daß häufig von ausländischen Krämern und Hausirern, ältere ZollBollete, die sie, bey ihren frühern Besuchen des Landes, für ihre Waaren gelöst hatten, auch für später eingeschwarzte Waaren gebraucht werden.

Um diesen Unterschleifen zu begegnen, werden die bestehenden Verordnungen dahin näher bestimmt und erweitert:

- 1) Daß alle fremde Krämer und Hausirer, so oft sie das Land betreten, aufs neue den geordneten Eingangszoll zu entrichten haben;
- 2) Daß die von denselben gelösten EingangszollBollete nur für 6 Wochen, wenn sie so lange im Land verweilen, gültig sind;
- 3) Daß diejenigen, welche längere Zeit im Land verweilen, um von einem Orte oder Markte zum andern zu ziehen, jedesmal nach Verfluß von 6 Wochen, von allen ihren vorräthigen Waaren nochmals und zwar den vollen Eingangszoll zu entrichten haben;
- 4) Daß diejenigen ausländische Krämer, welche ihre Marktwaaren im Lande auf längere Zeit niederlegen wollen, hiezu bey dem KreisDirectorio die Erlaubniß nachsuchen müssen, die ihnen jedoch nicht auf längere Zeit als 6 Monate, und nur gegen Erlegung des vollen Eingangszolls ertheilt werden darf;
- 5) Daß alle fremde Krämer und Hausirer, welche sich nicht über den gelösten Eingangszoll durch ZollBollete auszuweisen vermögen, welche innerhalb der letztverfloßenen 6 Wochen ausgestellt wurden, der Fall ad 4. ausgenommen, als Defraudanten zu bestrafen sind.
- 6) Die Hauptzoller, so wie die Zoller im Innern, sind anzuweisen, allen ZollBolleten, welche sie an ausländische Krämer und Hausirer ausstellen, die Worte beyzusetzen:
Wenn der Inhaber über 6 Wochen im Lande bleibt, so ist am ersten Tage nach Verfluß derselben am Orte, wo sich der Krämer alsdann befindet, ein neues Bollet zu lösen.

Dieselben sind noch insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß die Gänger und Hausirer beim Eintritt in das Land den vollen Eingangszoll nach dem Haupttarif Lit. K. und nicht nach dem angehängten KrämerTarif zu entrichten haben. Die ausländischen Krämer, welche inländische Märkte besuchen, haben ihre Marktwaaren bey dem Eintritt in das Großherzogthum nach gedachtem KrämerTarif zu verzollen; wenn sie aber länger als 6 Wochen im Lande verweilen, und die zweyte Verzollung eintritt, so unterliegen ihre vorräthigen Waaren hingegen, wie die der Gänger und Hausirer in jedem Falle, dem vollen Eingangszoll nach dem Haupttarif Lit. K. der Zollordnung.

Rücksichtlich des Ausgangszolls wird auf die §§. 82. und 89. verwiesen.

Das AufsichtsPersonale ist durch die OberInspectoren mit dem Inhalt dieser Verfügung bekannt zu machen, und zur vorzüglichen Aufmerksamkeit auf fremde Krämer und Hausirer anzuweisen.

Die OberInspectoren haben in diejenigen Orte, wo Jahrmärkte gehalten werden, jedesmal auf die Dauer des Marktes, was schon der polizeylichen Ordnung wegen zweckmäßig ist, einen UnterInspector oder zuverlässigen Gardisten abzuschicken, der alsdann von einem jeden fremden Krämer die Vorweisung der gelösten ZollBollete zu verlangen, und diejenigen, welche entweder gar keine oder nur solche Bollete aufweisen können, die nicht innerhalb der letzt verfloßenen 6 Wochen, sondern früher ausgestellt wurden, als Defraudanten bey dem DistrictsAmte anzuzeigen hat. Karlsruhe, den 20ten März 1813.

wobey das Großherzogliche SteuerDepartement durch Verfügung vom 28. May d. J. Nro. 2053. und 54 als weitere Erläuterung angefügt hat:

daß den ausländischen Krämern nicht erlaubt ist, ihre Waaren auch außerhalb der Märkte während den 6 Wochen, die sie ohne wiederholte Verzollung im Lande bleiben dürfen, en gros oder en detail feil zu bieten. Der Verkauf en gros überhaupt kann Ihnen nur gegen Entrichtung des vollen Eingangszolls nach dem Haupttarif, und der Verkauf en detail, außer den Märkten, nur gegen Lösung eines Hausirscheins und gegen gleichmäßige Bezahlung des vollen Eingangszolles gestattet werden.

Die Bezirksämter werden an ausländische Krämer keine Hausirscheine ausstellen, ehe sich dieselben über die richtige Verzollung nach dem Haupttarif überzeugt haben.

Welches zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Durlach, Rastadt und Offenburg, den 16. Juny 1813.

Die Direktoren

Pfingz- und Enz-
Frhr. von Wechmar.

Murg-
Frhr. von Kasollaye.

und Rinzigkreises.
Holzmann.

vd. Maier.

Bekanntmachung.

Von der Königl. Württembergischen Behörde ist die Eröffnung hierher geschehen, daß alle an Königl. Württembergische im Felde stehende MilitärIndividuen gerichtete Briefe allein von dem Königl. OberPostamte in Stuttgart spedirt und dort nicht anders als Franko angenommen werden.

Es sind demnach sämtliche auf d. Großherzogl. Posten ausgegebenen Briefe unter solchen Adressen

a) mit dem tarismäßigen Großherzogl. PortoBetrag und

b) mit 24 kr. für jeden Brief groß oder klein, als Königl. Württembergisches Porto zu frankiren, oder aber zu erwarten, daß sie von dem OberPostamt Stuttgart nicht angenommen werden.

Man benachrichtigt das Publikum hievon mit dem Bemerkten, daß Geldpakete an solche bey dem Königl. Armee-corps stehende Individuen gar nicht auf den Württembergischen Posten angenommen werden. Karlsruhe, den 21. Juny 1813.

Großherzoglich Badische PostDirection.

Bekanntmachungen.

Der evangelische Schuldienst zu Helmsheim, im Bezirk des ersten Landamts Bruchsal mit 143 fl. 26 kr. CompetenzAnschlag ist durch

Bersekung des bisherigen Schullehrers daselbst in Erledigung gekommen; die Competenten darum haben ihr Gesuch binnen 4 Wochen dem Dekanat, unter welchem sie stehen, einzuhandigen,

welches dasselbe dem Pfingz- und Enzkreis Directorium zur weitem Uebermachung an das evangelische Kirchenministerial-Departement einzusenden hat.

Durch das erfolgte Absterben des Schullehrers Werner in Dundenheim, Bezirksamts Wahlberg im Kinzigkreise, ist die evangelisch-lutherische Schulstelle daselbst, welche eine Besoldung von 180 fl. im Competenzanschlag hat, erledigt worden; die Competenten darum haben sich binnen 4 Wochen in einer an das evangelische Kirchenministerial-Departement zu richtenden, aber dem Defanat, unter welchem sie stehen, zur weitem Abgabe an das Kreis Directorium ihres Bezirks zu übergebenden Bittschrift, zu melden.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(1) zu Gengenbach an den Bürger und Sattlermeister Joseph Schneider, auf Montag den 12. July d. J. bey dem Großherzogl. Amtsrevisorat zu Gengenbach. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(2) zu Eckartsweier an den in Concurs erkannten Johann Hezel auf Montag den 5. July d. J. Morgens 9 Uhr bei dem Wirth Luz in Eckartsweier.

(2) zu Willstett an die in Concurs erkannten Schlosser Philipp Nollischen Eheleute auf Dienstag den 6. July d. J. Morgens 9 Uhr im Wirthshaus zum Rappen daselbst. Aus dem

Justizamt Königsbach.

(1) zu Königsbach an die in Amt gerathene Bürger und Sattler Georg Adam Niedinger'sche Eheleute auf Dienstag den 20. July 1813, auf dem dasigen Rathhaus bey Großherzogl. Amtsrevisorat. Aus dem

Amt Michelfeld.

(3) zu Menzingen an die Bernhard Kurz'sche Eheleute auf Donnerstag den 1. July bey Großherzogl. Amtsrevisorat in Menzingen. Aus dem

Stadt- und 1ten Landamt Offenburg.

(3) zu Weyersbach an den verlebten und in Concurs erkannten Bürger Georg Männle auf Montag den 5. July d. J. im Zeller Laubenvirthshaus vor der Theilungs Commission. Aus dem

Stadt- und Landamt Pforzheim.

(3) zu Pforzheim an die Schlosser Christoph Begeroschen Eheleute auf Montag den 28. Juny d. J. Morgens auf dem dasigen Rathhaus.

(3) zu Pforzheim an die Fuhrmann Christoph Brennerschen Eheleute auf Dienstag den 29. Juny d. J. Morgens 8 Uhr auf dem dasigen Rathhaus.

(2) zu Deschelbronn an den Bauern Johann Georg Feiler auf Montag den 28. Juny d. J.

(1) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.]

Zur Schuldenliquidation mit dem hiesigen Schreiner Ludwig Klein, gegen welchen der Sants Prozeß erkannt worden, wird Tagsahrt auf Donnerstag den 15. July d. J. mit der Bemerkung unter Strafe des Ausschlusses anberaumt, daß bey der vorhandenen großen Schuldenlast, wenn man aus dem Kleinschen Hause nicht wenigstens 6000 fl. erlöset, nicht einmal die Bauleute befriedigt werden können.

Man macht dieses öffentlich bekannt, damit die Kleinschen Gläubiger, welche auf Zahlung sich Hoffnung machen, an besagtem Tage bey dem Großherzogl. Stadt-Amts-Revisorat dahier sich einfinden, und dem Recht abwarten können. Karlsruhe, den 16. Juny 1813.

Großherzogliches Stadtamt.

(3) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.]

Alle diejenige, welche eine rechtmäßige Forderung an die von hier sich entfernte Hofschauspielerin Unzelmann, ingleichem an den Hofschauspieler Wöhner, zu machen haben, werden andurch aufgefordert solche Dienstags den 29. d. M. Vormittags 9 Uhr unter Strafe des Ausschlusses, auf dffeitiger Kanzley gehörig zu liquidiren. Karlsruhe, den 12. Juny 1813.

Großherzogliches Oberhofmarschallamt.

Ersvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls ihr Vermögen an

Ihre bekannten, nächsten Verwandten gegen Cau-
tion wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Appenweier.

(2) von Appenweier der Bürgersohn
Joseph Singer, welcher bereits vor 15—16
Jahren in seinem 20jährigen Alter als Rekrut
unter das damalige von Bender'sche Infanterie-
regiment gekommen, und seit dieser Zeit
nichts von sich hat hören lassen, dessen Vermö-
gen in ungefähr 600 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(3) von Schwarzach der vor ungefähr
23 Jahren in Französische Militärdienste getre-
tene ledige Bürgersohn Augustin Binder des-
sen Vermögen in 162 fl. 24 kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(3) von Grafenhausen der Joseph Amß
welcher schon etlich und 30 Jahre abwesend, und
von dessen Leben und Aufenthalt nichts bekannt
ist, dessen Vermögen in 250 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Lörrach.

(2) von Schallbach der Johann Georg
Herbster, welcher im Jahr 1794. als Zim-
mergesell auf die Wanderschaft gegangen und
seit her nichts mehr von sich hören ließ, dessen
Vermögen in 367 fl. 41 kr. besteht. Aus dem
Stadt- und 1ten Landamt Offenburg.

(2) von Griesheim der Mathias Kra-
mer, welcher sich im Jahr 1798. unter das k. k.
österreichische Regiment Bender engagiren lassen,
und seit dieser Zeit aber nichts mehr von sich hö-
ren ließ.

(3) Bretten. [Erbvorladungen.] Nach-
benannte abwesende Personen werden aufgefor-
dert ihr bisher pflegschaftlich verwaltetes Ver-
mögen selbst zu übernehmen, oder zu gewarten,
daß nach dem Gesetz darüber disponiret werde.

Von Eppingen.

Johann Melchior Schwerdle; Friedrich
Böckle, ein Metzger; Johann Heinrich Eipps,
Zimmermann; Andreas Eipps, Zimmermann;
Joh. Sebastian Regensburger, ein Schneider.

Von Ruith.

Christoph Klett; Johannes Klett; An-
dreas Klett; Johannes, Friedrich und Johann
Jakob Trauz; Andreas Jung, ein Hafners
Gesell. Bretten den 9. Juny 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Heidelberg. [Erbvorladung.] Am
14. März l. J. starb dahier der ehemalige Pfalz-
Zweibrückische KammerRath und Keller zu Ka-
stelaue Johann Georg Julius Struberg,

welcher in einem eigenhändigen letzten Willen sei-
nes nicht genannten verlebten Bruders, auch
nicht namentlich gemachten Kindern, als die
Erben seines in einigen 100 fl. bestehenden Ver-
mögens eingesetzt.

Diese, oder wer sonst immer, an die
Verlassenschaft des Verlebten einigen Anspruch
machen zu können gedenket, werden hierdurch
aufgefordert, sich binnen 6 Wochen behörend zu
melden, oder zu gewarten, daß das vorhandene
Vermögen an die sich als die rechtmäßigen Erben
ausweisende verabfolgt werden solle.

Heidelberg, den 21. Juny 1813.

Großherzogliches Stadtamt.

(1) Karlsruhe. [Berichtigung.] Der
in Nro. 41. 42. und 43. dieses AnzeigeBlatts vor-
geladene verschollene Reusch, heißt nicht Georg
Friedrich sondern Georg Andreas, welches
nachträglich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 19. Juny 1813.

Großherzogl. Stadtamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Engen. [Vorladung Milizpflichtiger.]
Nachstehende ledige Pursche aus diesseitigem
Amtsbezirke, welche das Loos traf, als Rekruten
unter das Großherzogl. Militär zu treten,
benanntlich: Von Engen Joseph Kupfer-
schmid, Hafner. Von Altdorf, Fr. Kaver
Distel, Schneider; Fr. Kaver Weilemann,
Schneider, und Joh. Baptist Feiker, Bauer.
Von Welschingen, Jakob Dietrich, Weber.
Von Ansfelingen, Joseph Rigling, Bauer,
werden, da deren Aufenthaltsort unbekannt ist,
aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bey hiesigem
Amte zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach
der LandesConstitution gegen sie verfahren werde.

Engen, den 12. Juny 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Tübingen. [Ehegerichtliche Vorla-
dung.] Nachdem bey dem königl. Württember-
gischen Ehegerichte Martin Banzhaf, Bürger
und Schreinermeister zu Söbstetten, Oberamts
Heidenheim, um Erkennung des Ehescheidungs-
Prozesses gegen sein entwichenes Eheweib: Sa-
bina Elisabetha, geb. Schmußler aus Neu-
Ruppin in der Mark Brandenburg, ex capite
desertionis maliciose gebeten hat, und seinem
Gesuch willfahrt, auch zu Verhandlung seiner
Ehescheidungsilage Mittwoch der 20. October
d. J. bestimmt worden. So werden hiemit nicht
nur gedachte Banzhafische Ehefrau, sondern

auch ihre Verwandte und Freunde, welche sie im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremptorie vorgeladen, an gedachtem Tag, wo bei ihr 6 Wochen für den ersten, 6 Wochen für den zweiten und 6 Wochen für den dritten Termin anberaumt worden, vor dem königl. Ehegericht zu Tübingen Morgens 9 Uhr zu erscheinen, die Klage ihres Ehemanns anzuhören, darauf ihre Einwendungen in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich Eherichterlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, sie erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, in dieser Ehescheidungs-Sache ergehen wird was Rechtens ist.

Tübingen den 31. May 1813.

Königl. Württembergisches Ehegericht.

(1) Baden. [Landesverweisung.] Die unten signalisirte Anna Maria Schmitt von Strassburg wurde nach einem Urtheil des Großherzogl. Hochpreißlichen Hofgerichts zu Rastadt vom 11. v. M. wegen Uebertretung der Landesverweisung und Bagantenlebens nachdem ihr der erstandene Arrest als Strafe angerechnet worden, wiederholt der Großherzogl. Badischen Lande verwiesen.

S i g n a l e m e n t.

Dieselbe ist angeblich 43 Jahre alt, 4' 10" 2''' groß, besetzter Statur, hat braune lange aufgebundene Haare, braune Augenbraunen, große braune Augen, mittlere, etwas spize Nase, großen Mund, vornen eine große Zahnluke vortretende Backenknochen, eingefallene Wangen und gespaltenes Kinn; trug bey ihrer Verweisung eine schwarze Kappe mit dergleichen Bändeln, einen rothen Rock und einen alten blaugestreiften Schurz von Siamois. Dieselbe hat zwey Kinder, einen Knaben von 7 und ein Mädchen von 9 Jahren, bey sich.

Baden den 19. Juny 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Bruchsal. [Landesverweisung.] Friederich Sengeisen von Rippert bey Homburg an der Höhe, und Anna Maria Sengeisen von Neuwied, dann Johann Sengeisen von Neuwied, beider vorgedachten Eheleuten Sohn, sind seit dem 17. Juny 1812. wegen Jaunerlebens und Verfälschung in dahiesiger Anstalt gefangen gehalten, und heute nach erstandener Strafzeit wieder entlassen und der Großherzogl. Badischen Lande verwiesen worden.

S i g n a l e m e n t s.

Ersterer ist 55 Jahr alt, 5' 3" groß, mit schwarzen Haaren, länglichtes Gesicht, grauen Augen, etwas großer Nase, mittelmaßigem

Munde, eingefallenen Wangen, schwarzen Bart. Die bei der Entlassung angehabte Kleidung bestand: in einem grau tuchenen Ueberrock und Brusttuch, grau leinenen langen Hosen, grau wollenen Strümpfen, grauen Halbamaschen, Schuh mit Bändeln, blau seidenem Halstuch, grüner Kappe von Nanquin.

Zweiterer ist 46 Jahre alt, 4' 10" groß, mit hellbraunen Haaren, grauen Augen mittelmaßiger, dicker, etwas aufgestülpter Nase, kleinen Mund, schmale Wangen, rundes Kinn. Die bey der Entlassung angehabte Kleidung bestand: in einem alt katonenen grünen Jack, mit weißen Dupfen, franzleinenem weiß blau und roth gestreiftem Rock, weiß moußelinem Halstuch, weiß leinenem Schurz, weiß piquene Haube, weiß wollenen Strümpfen, Schuh mit Bändeln.

Letzterer ist 19 Jahr alt, 5' 1" groß, hat schwarzbraune Haare, länglichtes Gesicht, mittelmäßige etwas dicke Nase, kleinen Mund, rundes Kinn. Die bey der Entlassung angehabte Kleidung bestand: in einem grünen Kamissol mit grau manchesternem Tragen, grauen Hosen von wollen Tuch, weiß leinenen Strümpfen, Schuh mit Bändeln, roth seidenem Halstuch mit gelben Punkten, grauer Filzlappe.

Bruchsal am 17. Juny 1813.

Großherzogl. Zucht- und Correktionshaus-Verwaltung.

(1) Bruchsal. [Landesverweisung.] Rea Mannsbach von Mannsbach eine Jüdin, ist wegen Baganten Leben seit dem 17. Juny 1812. in dem hiesigen Correktionshaus gefänglich verwahrt gewesen, und heute nach erstandener Strafzeit wieder entlassen, und der sämtlichen Großherzogl. Badischen Lande verwiesen worden.

S i g n a l e m e n t.

Dieselbe ist 39 Jahre alt, 4 Schuh 11 Zoll groß, hat braune Haare, ein länglichtes Gesicht, schmale rothe Wangen, graue Augen, kleine Nase, etwas großen Mund und rundes Kinn.

Die bey der Entlassung angehabte Kleidung bestand: in einem halbleinenen Jack, einem grauen leinenen Brusttuch und Rock, einem weißen leinenen Schurz, einem blauen leinenem Halstuch mit weißen Dupfen, eine dergleichen Haube, einem paar weißen wollenen Strümpfen, und einem paar Schuh mit Bändeln.

Bruchsal den 17. Juny 1813.

Großherzogl. Zucht- und Correktionshaus-Verwaltung.

(1) Bruchsal. [Strafurtheil.] Durch Kreis-Directional-Verfügung vom 31. v. M. No.

10195 und 96. sind die in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden diesseitigen Unterthanen, Ludwig Reich und Adam Büchler von Bruchsal, ihres Unterthanenrechts für verlustig, und ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen für confiscirt erklärt. Bruchsal am 18. Juny 1813. Großherzogl. Stadt- und ites Landamt.

(1) Bruchsal. [Strafurtheil.] In Gemäßheit Kreis-Directional-Befugung vom 31. v. M. Nro. 10199. ist unter Vorbehalt weiterer Abhandlung auf Betreten das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der ungehorsam ausgebliebenen militzpflichtigen hiesigen Bürgersöhne, Fr. Adam Wahl, und August Nobel für confiscirt erklärt worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Bruchsal den 16. Juny 1813. Großherzogl. Stadt- und ites Landamt.

(3) Gengenbach. [Strafurtheil.] Da der wegen Diebstahl dahier eingeseffene und aus dem Gefängniß entwichene Ambros Herrmann von Zell auf die erlassene Edictalcitation nicht erschienen ist, so wird nunmehr auf Weisung des Großherzogl. Hofgerichts zu Rastatt vom 21. May d. J. E. N. 652. folgendes Urtheil zur öffentlichen Verkündung gebracht.

Gengenbach den 8. Juni 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

U r t h e i l.

In Untersuchungsachen gegen Ambros Herrmann von Zell, wegen Diebstahls wird auf erlassene Edictalcitation und darauf erfolgtes ungehorsames Ausbleiben zu Recht erkannt: „Daß Ambros Herrmann des ihm angeschuldigten Verbrechens eines begangenen großen und gefährlichen Diebstahls für geständig, und nebst weiterer vorbehaltener Strafe auf dessen Betreten seines Gemeinde-Rechts für verlustig zu erklären, und in die bisher aufgelaufenen Kosten zu verurtheilen sei.“

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Urtheilsbrief nach Verordnung des Großh. Bad. Hofgerichts des Rinzig-, Murg-, Pfingz- und Enz-Kreises ausgefertigt, und mit dem größern Gerichts-Inselgel versehen worden. So geschehen Rastatt am 21. Mai. 1813.

v. Neurath.

Pecher.

Aus Großherzoglicher Hofgerichts-Verordnung.
Riblinger.

(1) Bühl. [Gefundene Goldstücke.] Vor einigen Tagen wurden zu Bühlerthal auf dem vom Regen abgeschwemmten Wege in der sogenannten Säsgaß mehrere Goldstücke gefunden, und anher zu Amt gebracht. Wer auf diese Goldstücke einen Anspruch machen zu können glaubt, wird hiermit aufgefodert, sich binnen 4 Wochen darüber auszuweisen, widrigenfalls über das Geld, nach dem Gesetze disponirt werden wird.

Bühl, den 15. Juny 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

Auszug aus dem Verzeichniß

der vom 17. bis 20. Juny in Baden angekommenen Badgäste und anderer Fremden.

Im Badischen Hof. Ce. Erzell, der Herr Graf von Westphalen, Burggraf zu Friedberg, nebst Frau Gemahlin.

Im Waldreit. Hr. Diebold, Kaufmann aus der Wangenau. Hr. Meißer, Bogt aus Auenheim, nebst Frau.

Im Drachen. Mad. Ober aus Steinbach. Hr. Liebhard, Färber aus Scheibenhart. Hr. Hanselmännel, Gasgeber aus Straßburg.

Im Hirsch. Mr. Blanc, Employé de Strasbourg, avec Mad. son épouse. Mr. Abadie, Employé militaire de la. Hr. Mann, Regoc. von da. Hr. Guyot, Capitän beim 3. Schweizerregiment. Hr. Jetter, Particulier aus Straßburg. Hr. Belcamp, Regoc. aus Landau. Mad. Fröb aus Straßburg, nebst Hrn. Sohn. Hr. Kornherr, Regoc. von da. Hr. Heberich, Kaufmann aus Mainz. Hr. Adler, Kaufmann aus Frankfurt. Hr. Mayer, Kaufmann aus Berg. Dlle. Leske aus Karlsruhe. Mad. Herzog aus Kungenheim.

Im Salmen. Hr. Ruff, Kaufmann aus Stuttgart, nebst Frau Gemahlin. Mad. Areneis von da nebst Hrn. Sohn. Hr. Obrist Wielanot aus Karlsruhe, nebst Frau Gemahlin.

In der Sonne. Mad. Bouland aus Weissenburg. Mad. Büll von da. Hr. Builland, Eskadronscheif aus Straßburg. Hr. Belot von da. Hr. Dimier, Regoc. aus Frankreich. Mad. Baurittel aus Pforzheim, nebst 2 Hrn. Söhnen und 1 Tochter. Hr. v. Ringg, G. D. Bad. General aus Karlsruhe. Hr. Meerwein von da. Hr. Hassner von da. Hr. F. Frommel, Regoc. von da. Mr. Faryés-Méricourt, Chef de Division, à la préfecture de Strasbourg. Hr. Rosentritt, Proprietär von da.

Im Kranz. Hr. Fr. Leonhard, Schauspieler aus Mannheim.

In Privathäusern. Mad. Stauch aus Straßburg. Hr. Graf v. Waldener aus Freudenstein. Mr. Stusson, fabriq. d'armes. Hr. Kriegskommissär Obermüller aus Karlsruhe, nebst Gattin. Mr. Masias, Consul-général de France à Danzig, d'Oggersheim, avec Messrs. deux fils. Mlle. de Montmorency Morres de Mannheim.